

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 22. November 2001 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach beschlossen:

B E T R I E B S S A T Z U N G

für die Stadtwerke Eberbach

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Organe des Eigenbetriebes
- § 5 Aufgaben des Gemeinderates
- § 6 Werksausschuss
- § 7 Aufgaben des Werksausschusses
- § 8 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 9 Werkleitung
- § 10 Aufgaben der Werkleitung
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb mit Fährbetrieb, die Bäderbetriebe sowie der Hafen der Stadt Eberbach sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 - a) Der Bezug und die Verteilung von Energie, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas sowie die Förderung und Verteilung von Trinkwasser.
 - b) Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen und Fähre.
 - c) Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
 - d) Die Verwaltung und Unterhaltung des Hafens.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
3. Dem Eigenbetrieb obliegt neben der Versorgung auch die Beratung der Verbraucher im Sinne einer ökologischen, energieeinsparenden und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie und Trinkwasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Eberbach"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt *102.258,38 Euro*.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
 2. Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Angestellter und Beamter ab der Vergütungsgruppe BAT III bzw. der vergleichbaren Besoldungsgruppe (A 12),
 3. den Erlass von Satzungen,
 4. die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer zusätzlicher Aufgaben,
 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 9. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
 10. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall *50.000 Euro* übersteigt,
 11. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall *25.000 Euro* übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
 12. den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall *125.000 Euro* übersteigt,
 13. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall *125.000 Euro* netto übersteigt,
 14. die Ausführung Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme *125.000 Euro* netto übersteigt,

15. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall *25.000 Euro* übersteigt,
 16. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan für das einzelne Vorhaben von mehr als *25.000 Euro* netto,
 17. den Abschluss von Verträgen, über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen mit Jahresleistungen von mehr als *125.000 Euro*
 18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 19. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 21. die Entlastung der Werkleitung,
 22. die Benennung der Bilanzprüfer für den Jahresabschluss.
2. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Werksausschuss vorherberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderates.
2. Für die Bestellung und die Zahl der Mitglieder sowie der Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Eberbach.
3. Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in den Werksausschuss berufen werden.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
2. Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, über

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall *12.500 Euro* aber nicht *50.000 Euro* übersteigt,
3. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall *5.000 Euro* aber nicht *25.000 Euro* übersteigt,
4. den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert *37.500 Euro* aber nicht *125.000 Euro* übersteigt,
5. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme *37.500 Euro* aber nicht *125.000 Euro* netto übersteigt,
6. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall *25.000 Euro* netto aber nicht *125.000 Euro* netto übersteigt,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall mehr als *5.000 Euro* aber nicht mehr als *25.000 Euro* beträgt,
8. die Erteilung von Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall bei Beträgen von mehr als *25.000 Euro* brutto
9. den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
10. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
11. den Abschluss sonstiger Verträge anderer Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als *37.500 Euro* aber nicht mehr als *125.000 Euro*, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
12. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
13. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von mehr als *5.000 Euro* netto im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind von *5.000 Euro bis 25.000 Euro* netto,
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung,

3. Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, daß Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
2. Vertreter des Werkleiters im technischen Betrieb ist ein Betriebsingenieur, Vertreter im kaufmännischen Bereich ist der Leiter der kaufmännischen Abteilung.
3. Kommt in gemeinsamen Angelegenheiten des techn. und kaufm. Bereichs eine Entscheidung zwischen Vertretern des Werkleiters nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister.
4. Weitere Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 10.

2. Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Der Werkleiter entscheidet über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 37.500 Euro netto und über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung des Eigenbetriebs sowie zum Zwecke Umschuldung.

Soweit in § 7 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.

3. In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Werksausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögens zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
5. Die Werkleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung der Stadtwerke, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß die Stadtwerke ein Bestandteil der Stadtverwaltung und ein Glied der städtischen Finanzwirtschaft sind.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Angestellten des Eigenbetriebes bis zur Vergütungsgruppe BAT IVa einschließl. gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Eberbach entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Werksausschuss und an die Stelle des Bürgermeisters der Werkleiter tritt.

4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Arbeitern entscheidet die Werkleitung.
5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Werksausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Werkleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Eberbach im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt ist der Werkleiter.
3. Die Werkleitung kann unbeschadet des § 9 Abs. 2 Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Werkleitung oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Werkleiter einen Bediensteten allein zur Zeichnung ermächtigen.
5. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Bediensteten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten.

Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung vom 19.12.1997 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Eberbach, 27. November 2001



Bernhard Martin
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am 5.12.2001	Nr. 281
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 3.12.2001	Nr. 279
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 12.12.2001	

